

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr Telefon: 09181/470-0
08.00 - 12.00 Uhr Telefax: 09181/470 320
08.00 - 18.00 Uhr Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 36

18.08.2021

2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH, Ingolstädter Straße 51, 92318
Neumarkt i.d.OPf.;
Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Spanplatten
hier:
Temporäre Anpassung der Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd und
TVOC

244

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH, Ingolstädter Straße 51, 92318
Neumarkt i.d.OPf.;
Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Spanplatten
hier:
Antrag der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH auf Festlegung eines
abweichenden Emissionsgrenzwertes für Methanol und Einführung
eines Grenzwertes für Formaldehyd für die Pressenabgase der
Spanplattenfertigung SP 4 und Nachträgliche Anordnung der
Emissionsgrenzwerte für Staub, TVOC, Formaldehyd und Methanol
für die Spanplattenfertigungen

264

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Az. 45-170-053.H

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH, Ingolstädter Straße 51, 92318 Neumarkt i.d.OPf.;

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 2b S. 3, Abs. 1a i.V.m. § 10 Abs. 3 u. 4 Nrn. 1
u. 2 BImSchG, §§ 8 ff. der 9. BImSchV

1. Auf Antrag der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH soll durch den Erlass einer nachträglichen Anordnung eine temporäre Anpassung der Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd und TVOC (gesamte flüchtige organische Verbindungen, angegeben als C_{ges} (in der Luft)) der Spänetrocknung an die derzeit maximal möglichen technischen Rahmenbedingungen im Wege der nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 2b BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1b BImSchG erfolgen.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung ist öffentlich bekannt zu machen und befindet sich als Anlage am Ende dieses Bekanntmachungstextes.

2. Der Entwurf der nachträglichen Anordnung und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 19.08.2021 bis einschließlich 20.09.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten

| | |
|------------------|------------------------|
| Montag, Dienstag | 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Mittwoch | 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Freitag | 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

beim **Landratsamt Neumarkt i.d. OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d. OPf., im Gebäudekomplex A, 2. Stock, Zimmer Nr. 217,**

zur Einsichtnahme aus. (Auslegung, § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV). Bitte vereinbaren Sie aufgrund der derzeitigen „Corona-Situation“ vorab einen Termin unter Tel. 09181/470-208.

3. Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung können bis

einschließlich Mittwoch, 20.10.2021

schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erhoben werden. (Einwendungsfrist, § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG).

Die Einwendungen sollen die vollständige Anschrift des Einwenders tragen und dessen Erreichbarkeit erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

4. Die endgültige Fassung der nachträglichen Anordnung wird dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich zugestellt und zudem öffentlich bekannt gemacht. (§ 10 Abs. 7 BImSchG). Die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).
5. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

6. Entwurf der nachträglichen Anordnung ab der folgenden Seite als Anlage:

Neumarkt i.d.OPf., den 16.08.2021

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. - Postfach 14 05 - 92304 Neumarkt

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Pfleiderer Neumarkt GmbH
[nicht veröffentlicht]
Ingolstädter Straße 51
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Ihr Zeichen: PR
Ihre Nachricht vom: 25.11.2019
Unser Zeichen: 45 – 170 – 053.H
Sachbearbeiter: [nicht veröffentlicht]
Zimmer-Nr.: [nicht veröffentlicht]
Telefon: [nicht veröffentlicht]
Telefax: [nicht veröffentlicht]
eMail: [nicht veröffentlicht]

Datum: 16.08.2021

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Firma Pfleiderer Neumarkt GmbH, Ingolstädter Straße 51, 92318 Neumarkt i.d.OPf.;

Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Spanplatten auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 2012, 2012/1, 2020, 2023, 2104 und weiteren der Gemarkung Neumarkt i.d.OPf., Stadt Neumarkt i.d.OPf.;

hier: Temporäre Anpassung der Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd und TVOC (gesamte flüchtige organische Verbindungen, angegeben als C_{ges} (in der Luft)) der Spänetrocknung an die derzeit maximal möglichen technischen Rahmenbedingungen im Wege der nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 2b BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1b BImSchG

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsvordruck
- Antragsunterlagen (2. Ausfertigung)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgenden

Bescheid:

1. Entscheidung

- 1.1 Dem Antrag der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH vom 25.11.2019 auf Erteilung einer Ausnahme zur Einhaltung weniger strenger Emissionsgrenzwerte als in den BVT-Schlussfolgerungen vorgesehen für Formaldehyd und TVOC der Spänetrocknung wird befristet bis zum 31.12.2022 stattgegeben.

2. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG)

Für das Spanplattenwerk der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH werden die in Nr. 3 dieses Bescheides genannten Auflagen nachträglich angeordnet.

3. Auflagen

- 3.1 Die **Auflage Nr. 3.3.1.3.2 Emissionsbegrenzungen** des Bescheids vom 29.09.2020, Az. 45-170-053.H, wird insoweit aufgehoben und in folgender geänderter Form neu erlassen:

In den gereinigten Abgasen der Abgasreinigungseinrichtung der Trockner 1 bis 4 nach Auflage Nr. 3.3.1.3.1.2 des Bescheids vom 29.09.2020, Az. 45-170-053.H, vor der Zusammenführung mit den Abgasen aus dem Heizkraftwerk in der Zuleitung zur Emissionsquelle EQ 75 dürfen die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

| Schadstoff | Emissionsgrenzwert | |
|---|---------------------------|---------------------------------|
| Gesamtstaub | | 10 mg/m ³ |
| organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (=TVOC) | bis 31.12.2022 | 400 mg/m ³ (trocken) |
| | ab 01.01.2023 | 200 mg/m ³ (trocken) |
| Formaldehyd | bis 31.12.2022 | 20 mg/m ³ |
| | ab 01.01.2023 | 10 mg/m ³ |
| geruchsintensive Stoffe | | 1800 GE/m ³ (feucht) |

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich, sofern in der Tabelle nicht anders angegeben, jeweils auf das trockene Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 3.2 Die **Auflage Nr. 3.3.1.4.2.3.3** des Bescheids vom 29.09.2020, Az. 45-170-053.H, wird aufgehoben und in folgender geänderter Form neu erlassen:

Die Einhaltung der unter Auflage Nr. 3.3.1.3.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte für Staub, organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff (falls eine kontinuierliche Überwachung nach Auflage 3.3.1.4.2.5.3.1 des Bescheids vom 29.09.2020 nicht möglich ist) und Formaldehyd ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem halben Jahr, ausgerichtet am Zeitpunkt der bisher bereits erfolgten Messungen, durch Emissionsmessungen nachzuweisen. Die Emissionsmessungen müssen von einer nach § 29 b BImSchG amtlich bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.

Bei qualitativ kontinuierlicher Emissionsüberwachung für Staub nach Auflage Nr. 3.3.1.4.2.5.4.1 des Bescheids vom 29.09.2020 sind keine Einzelmessungen für Staub notwendig.

Auf die Ermittlung von geruchsintensiven Stoffen kann bis auf weiteres verzichtet werden, bis weitere Erkenntnisse über die Ausbreitung von Geruchsemissionen aus Quellen mit thermischer Einwirkung auf Holz vorliegen.

- 3.3** Die folgende **Auflage Nr. 3.3.1.4.5** (nummeriert nach der Systematik des Bescheides vom 29.09.2020, Az. 45-170-053.H) wird neu erlassen:

Die Pfleiderer Neumarkt GmbH hat dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. bis jeweils zum 30.11.2021 und bis zum 30.09.2022 einen schriftlichen formlosen Bericht vorzulegen, welche Maßnahmen ergriffen werden bzw. ergriffen wurden, um die Emissionsgrenzwerte für Gesamtkohlenstoff von 200 mg/m^3 und für Formaldehyd von 10 mg/m^3 ab dem 01.01.2023 einhalten zu können.

4. Kostenentscheidung

- 4.1.** Die Pfleiderer Neumarkt GmbH, Ingolstädter Straße 51, 92318 Neumarkt i.d.OPf., hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von insgesamt [nicht veröffentlicht] zu tragen.
- 4.2.** Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [nicht veröffentlicht] festgesetzt.
- 4.3.** An Auslagen sind [nicht veröffentlicht] EUR zu erstatten.

G r ü n d e:

I.

Die Firma Pfleiderer Neumarkt GmbH betreibt auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 2012/0, 2012/1, 2020, 2023, 2104, 2122 u.a. der Gemarkung Neumarkt i.d.OPf., Stadt Neumarkt i.d.OPf.,

eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600 m³ oder mehr je Tag, genehmigungsbedürftig nach der Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Dabei handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gem. § 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 4 BImSchG, § 3 der 4. BImSchV und Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV („E“).

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH wurde mit Bescheid vom 29.09.2020 nach § 16 BImSchG durch das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. zuletzt wesentlich geändert.

Die Anlage der Pfeleiderer Neumarkt GmbH zur Herstellung von Holzspanplatten unterliegt den Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzungen, IE-Richtlinie), nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I Nr. 6.1.c) der IE-Richtlinie. Damit unterliegt diese Anlage auch den Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20.11.2015, veröffentlicht am 24.11.2015, über Schlussfolgerungen zu besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung gemäß § 7 Abs. 1a BImSchG. Diese BVT-Schlussfolgerungen sollen vier Jahre nach deren Durchführungsbeschluss umgesetzt werden. Die Emissionsgrenzwerte erstrecken sich in diesen BVT-Schlussfolgerungen nach BVT 17 für Emissionen in die Luft aus Trocknern bei Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten für TVOC über die Bandbreite von 20 bis 200 mg/m³ und für Formaldehyd über die Bandbreite von 5 bis 10 mg/m³.

Wenn fast ausschließlich Altholz verwendet werden würde, läge der Maximalwert für Formaldehyd bei 15 mg/m³. Die Pfeleiderer Neumarkt GmbH darf bis zu 50 % Altholz in den Trocknern verwenden.

Im Bescheid vom 29.09.2020 wurden für TVOC 200 mg/m³ und für Formaldehyd 10 mg/m³ festgesetzt.

In Übereinstimmung mit den BVT-Schlussfolgerungen für die Holzwerkstoffherzeugung gibt die Vollzugsempfehlung für Formaldehyd der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 09.12.2015 für Spänetrockner der Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten ebenfalls einen Grenzwert von maximal 10 mg/m³ für Formaldehyd vor, der entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen umgesetzt werden soll. Formaldehyd wurde von der EU-Kommission mit Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom 05.06.2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“ in die Gefahrenkategorie Carc. 1B eingestuft.

Eine Umsetzung dieser Grenzwerte für Formaldehyd und TVOC der Spänetrockner bei Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten in eine geänderte Fassung der TA-Luft durch den Gesetzgeber steht allerdings noch aus.

Mit dem vorliegenden Antrag nach § 17 Abs. 2b Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1b BImSchG vom 25.11.2019, eingegangen im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. am 27.11.2019, beantragte die Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte im Abgas der vier indirekten Spänetrockner für die Parameter Formaldehyd und gesamte flüchtige organische Verbindungen, angegeben als C_{ges} (in der Luft) (TVOC), als in Tabelle 1 der BVT 17 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20.11.2015 festgesetzt. Für den Parameter TVOC wurden 400 mg/m^3 beantragt und für den Parameter Formaldehyd wurden 20 mg/m^3 beantragt.

Die Betriebserfahrungen der Pfeleiderer Neumarkt GmbH sowie die Ergebnisse der in der Vergangenheit durchgeführten Emissionsmessungen zeigten, dass aufgrund der technischen Gegebenheiten der Anlage die vorgesehenen Grenzwerte der BVT-Schlussfolgerungen nicht eingehalten werden können.

Die Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH begründet ihren Antrag auf weniger strenge Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd und TVOC im Abgas der vier indirekten Spänetrockner mit technischen Merkmalen der Anlage.

Die Antragstellerin hat vor Antragstellung diverse alternative primär- und sekundärseitige Maßnahmen zur Emissionsminderung untersucht. Die Untersuchungen lassen darauf schließen, dass mit vertretbarem Aufwand keine Maßnahmen ergriffen werden können, welche zu einer dauerhaft gesicherten Einhaltung der ursprünglich vorgesehenen Grenzwerte führen.

Es war dem Betreiber jedoch möglich, die Emissionen durch verschiedene Maßnahmen zu senken, sodass die jetzt beantragten Grenzwerte dauerhaft und sicher eingehalten werden können.

So wurde von der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH erstens die Errichtung und der Betrieb einer Harnstoffdosieranlage zur Minderung von Formaldehydemissionen (im Produkt und im Abgas) am 18.07.2019 beantragt. Mit Bescheid vom 27.03.2020 wurden Errichtung und Betrieb dieser Anlage nach § 8a BImSchG vorzeitig genehmigt; die Anlage ist mittlerweile erfolgreich in Betrieb.

Zudem wurde zweitens der Produktionsablauf so umgestaltet, dass eine Umfahrung von frisch beleimtem, unausgehärtetem Material (Fehlschüttung, Seitenbesäumung), das einen entsprechend hohen Formaldehydgehalt besitzt, der durch Hydrolyse in der Spänetrocknung freigesetzt werden würde, um die Trocknung erfolgt. Durch verschiedene Umbaumaßnahmen ist es nun technisch möglich, dieses Material erst nach der Spänetrocknung in den Produktionsprozess einzuführen.

Faktisch werden somit die beantragten Grenzwerte bereits seit Januar 2020 eingehalten.

Im Oktober 2020 und im April 2021 fanden auch bereits Messungen zu den beantragten Ausnahmegrenzwerten für Formaldehyd und TVOC im Abgas der Spänetrockner statt. Die Messungen wurden vom Landesamt für Umwelt begleitet. Die Messergebnisse ergaben, dass die jetzt beantragten Ausnahmegrenzwerte eingehalten werden.

Der Ausnahmeantrag der Pfeleiderer Neumarkt GmbH, der auch eine „Immissionsprognose für Formaldehyd“, erstellt von Müller-BBM, enthält, wurde in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Untere Immissionsschutzbehörde, ausgearbeitet. Hierzu fanden am 29.10.2018, 05.02.2019 und 17.07.2019 Abstimmungsgespräche beim Bayerischen Landesamt für Umwelt in Augsburg statt. Zudem hat das Landesamt für Umwelt wiederum die Inhalte und Auflagen in einem Bund/Länder-Fachgespräch zu Ausnahmeanträgen im Rahmen der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in der Holzwerkstoffindustrie mit dem Ziel eines bundesweit möglichst einheitlichen Vorgehens abgestimmt.

Ferner wurden folgende Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

- Hauptamtliche Fachkraft für Umweltschutz beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittel
- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung der Oberpfalz.

Von der Hauptamtlichen Fachkraft für Umweltschutz und vom Bayerischen Landesamt für Umwelt wurde jeweils zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittel und vom Gewerbeaufsichtsamt wurden aufgrund fehlender Zuständigkeiten keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Auslegung des Entwurfes des Bescheides sowie der Antragsunterlagen, vgl. § 17 Abs. 2b Satz 3 in Verbindung mit Abs. 1a BImSchG sowie § 10 Absatz 3 und 4 Nummer 1 und 2 BImSchG, erfolgte vom 19.08.2021 bis 20.09.2021 bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. Dies wurde im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. vom 18.08.2021 sowie auf der Homepage des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. bekannt gemacht.

Die Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH wurde vor Erlass des Bescheides angehört.

II.

1. **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

2. **Verfahren**

Diese Entscheidung ergeht unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Gemäß § 17 Abs. 1b BImSchG i.V.m. § 17 Abs. 1a BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie vor Erlass einer Ausnahme, durch die Abweichungen von den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt werden sollen, der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung gelten § 10 Abs. 3 BImSchG und § 10 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BImSchG entsprechend. Der Entwurf dieses Bescheides sowie vorliegende Antragsunterlagen werden einen Monat lang beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. zur Einsichtnahme ausgelegt. Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 BImSchG). Dies wurde im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. am 18.08.2021 bekannt gegeben.

3. **Ausnahme und nachträgliche Anordnung**

Die Voraussetzungen für den Erlass ausnahmsweise weniger strenger Emissionsgrenzwerte, als in den BVT-Schlussfolgerungen vorgesehen, für Formaldehyd und TVOC im Abgas der vier Spänetrockner liegen vor. Ob eine Ausnahme erteilt wird, steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Dieses Ermessen wurde pflichtgemäß ausgeübt.

Die Behörde hat nach § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG erteilte Genehmigungen grundsätzlich regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG den aktuellen gesetzlichen Anforderungen anzupassen. Es soll hierdurch sichergestellt sein, dass die genehmigungspflichtige Anlage stets den Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG und den Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG entspricht.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 BImSchG ist zudem bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung vorzunehmen.

Grundsätzlich ist nach § 17 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1a BImSchG bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.

Nach § 17 Abs. 2b Satz 1 Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 BImSchG, welche als Rechtsgrundlage für die Ausnahme und nachträgliche Anordnung herangezogen werden, kann die Behörde jedoch weniger strenge Emissionsbegrenzungen als die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre und die Behörde dies begründet.

Gemäß § 17 Abs. 2b Satz 2 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1b Sätze 2 und 3 BImSchG sind bei der Festlegung von weniger strengen Emissionsbegrenzungen insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen. Außerdem ist ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten. Zudem dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen. Für Formaldehyd und TVOC in den Abgasen der Spänetrockner bei der Spanplattenherstellung sind in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU keine Emissionsgrenzwerte festgesetzt; schädliche Umwelteinwirkungen werden durch die Ausnahmeerteilung nicht hervorgerufen.

Die Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH begründet ihren Antrag auf weniger strenge Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd und TVOC im Abgas der vier indirekten Spänetrockner mit technischen Merkmalen der eingesetzten Spänetrockner.

Das am Standort Neumarkt i.d.OPf. realisierte Trocknungskonzept weist folgende technische Merkmale auf:

- vier indirekt beheizte Röhrenbündeltrockner mit Einbauten zum mechanischen Weitertransport der zu trocknenden Holzspäne durch den Trockner
- minimale Luftzuführung, da hauptsächlich Kontakttrocknung (untergeordnet Konvektionstrocknung) und teilweise mechanischer Weitertransport der Holzspäne
- Einbindung in das Energiekonzept des Standortes (Biomasseheizkraftwerk, d.h. klimaneutrale Kraft/Wärme-Kopplung zur Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme)
- hoher Anteil (ca. 40 Mass.-%) an Recyclingholz (Altholz A I und A II)
- niedrige Trocknungstemperatur
- Nasselektrofilter zur Abgasreinigung (Wasserverbrauch ca. 8 m³/h, keine Additivzugabe)
- zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung der Formaldehydgehalte im Abgas:
 - Umfahrung von frisch beleimtem, unausgehärtetem Material (Fehlschüttung, Seitenbesäumung) um die Trocknung
 - Dosierung von Harnstoff auf den Nassspan vor Aufgabe in die Trockner zur chemischen Bindung von Formaldehyd

Das Trocknungskonzept besitzt folgende(n) umweltrelevante(n)

- Vorteile:
 - hohe Energieeffizienz durch Energienutzung und –einsparung:
 - Nutzung der Abwärme des Biomasseheizkraftwerkes
 - Einsatz von trockenem Recyclingholz (statt feuchtem Frischholz)
 - Umfahrung von frisch beleimtem, feuchtem Material um die Trocknung
 - geringe Wärmeverluste, da geringer Abgasvolumenstrom bei niedriger - temperatur
 - geringer elektrischer Energieverbrauch (Ventilatoren), da geringer Abgasvolumenstrom
 - Abfallverwertung und Ressourcenschutz:
 - stoffliche Verwertung von Recyclingholz (Altholz A I und A II) in der Spanplattenproduktion (statt Frischholz)
 - thermische Verwertung von Recyclingholz (Altholz A I bis A IV) im Biomasseheizkraftwerk (statt fossiler Brennstoffe)
 - schonende Trocknungsbedingungen:
 - niedrige Trocknungstemperatur, dadurch tendenziell geringe Schadstofffreisetzung
- Nachteil:
 - erhöhte Schadstoffkonzentrationen im Abgas, da Abgasvolumenstrom minimiert ist (nur ca. halb so groß wie bei der direkten Trocknung), aber keine relevant höheren Schadstofffrachten im Vergleich zur mittlerweile üblichen direkten Spänetrocknung.

Zur Technologie der direkten Spänetrocknung ist zu sagen, dass auch diese Anlagen aufgrund einer zusätzlichen Brüdenrückführung in der Regel den nach den BVT-Schlussfolgerungen vorgesehenen Grenzwert für Formaldehyd nicht einhalten können. Dies können nur direkte Trocknungen speziell in den südeuropäischen Ländern, die aus energetischen Gründen keine Brüdenrückführung haben. Die Datenevaluierung von Sevilla, wo die BVT-Schlussfolgerungen abgestimmt werden, zeigt, dass nur die letztgenannten Anlagen keinen Ausnahmegrenzwert für Formaldehyd beantragen müssen.

Hinsichtlich TVOC zeigte bereits ein BVT-Referenzdokument, dass alle aufgeführten indirekten Spänetrockner den in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Grenzwert nicht einhalten können.

Die theoretische Idee, in Neumarkt eine Umrüstung auf direkte Trocknungstechnologie mit Brüdenrückführung zu verlangen, nur um ggf. den Grenzwert für TVOC nach den BVT-

Schlussfolgerungen einhalten zu können, scheidet praktisch komplett aus aufgrund völliger Unverhältnismäßigkeit. Das in der Errichtung sehr kostenintensive und ganzheitliche Energiekonzept am Standort Neumarkt (Kesselanlage, KWK-Anlagen, Trockner) bindet den Produktionsstandort an die indirekte Trocknungstechnologie. Außerdem bietet es die oben aufgeführten zahlreichen Vorteile.

Die Pfeleiderer Neumarkt GmbH hat mehrere alternative primär- und sekundärseitige Maßnahmen zur Emissionsminderung untersucht. Zwei davon wurden primärseitig zur weiteren Senkung der Formaldehydemissionen umgesetzt. So wird das frisch beleimte, unausgehärtete Rückführmaterial an den Trocknern vorbeigeführt (Bypass) und es wurde eine Harnstoffdosierung bei der Zuführung der Späne in die Trockner installiert. Mit diesen beiden Maßnahmen (Investitionssumme ca. 1 Mio. Euro) kann der jetzt beantragte Grenzwert für Formaldehyd sicher eingehalten werden. Primärseitige Minderungsmaßnahmen hinsichtlich TVOC sind nicht möglich, da es sich bei den TVOC-Emissionen rein chemisch um Holzinhaltstoffe handelt, die während des Trocknungsprozesses ausgetrieben werden. Eine Senkung der Trocknungstemperatur, die aufgrund der indirekten Trocknung eh niedrig ist, hätte keinen Effekt. Auch eine Änderung der Holzzusammensetzung hin zu mehr emissionsträchtigerem Frischholz würde eher das Gegenteil bewirken.

Hinsichtlich der am Standort Neumarkt i.d.OPf. verwendeten Technik zu den sekundärseitigen Maßnahmen zur Emissionsminderung / zur Abgasreinigung der indirekten Trockner ist zu sagen, dass es sich bei dem eingesetzten Nasselektrofilter (bestehend aus zwei Modulen; die Reinigung des Kreislaufwassers erfolgt mechanisch, eine chemische Behandlung ist nicht vorgesehen; Frischwasser wird stündlich in einer Menge von 8 m³ zudosiert, sowohl als Spülwasser als auch als Verdunstungsausgleich) entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen (BVT 17) um den Stand der Technik handelt.

Zusätzliche oder andere primärseitige Maßnahmen und Abgasreinigungsverfahren sind technisch oder räumlich nicht möglich, unverhältnismäßig (Kosten) oder verlagern Schadstoffe von einem Schutzgut (Luft) in ein anderes (Wasser). Es müssten z.B. teure Chemikalien zudosiert werden, die vermehrte Menge an Abwasser müsste teuer entsorgt werden oder es wäre sogar der Bau einer extra Kläranlage nötig, außerdem wäre dann wiederum der Grenzwert für Ammoniak nicht einhaltbar.

Folgende primärseitige Maßnahmen wurden im Einzelnen zusätzlich zu den beiden umgesetzten geprüft:

- Kompletter Verzicht auf den Einsatz von Recyclingholz: Es wäre zwar eine Senkung des Formaldehydwertes möglich, aber Messungen bei vergleichbaren Anlagen haben ergeben, dass selbst dann der BVT-Grenzwert von 10 mg/m³ nicht einzuhalten wäre, auch dann nicht, wenn

das Rückföhrgut, wie es am Standort Neumarkt i.d.OPf. mittlerweile erfolgt, am Trockner vorbeigefahren wird. Zudem wöürde es den vermehrten Einsatz von Frischholz bedeuten, was wiederum die TVOC-Emissionen massiv in die H6he treiben wöürde.

- Optimierung der Messmethodik: Da die Emissionsmessung von Formaldehyd in nahezu wasserdampfgesättigter Abluft mit einigen Problemen/Fragestellungen behaftet ist, wurde auf europäischer Ebene eine Harmonisierung und Optimierung der Messmethodik angestrebt. Die dem Antrag zugrundeliegenden Messungen wurden bereits nach der harmonisierten Norm vorgenommen. Dennoch zeigt sich bei den Ergebnissen eine erhebliche Messwertschwankung von meist ca. 2-3 mg/m³, die ebenfalls eine Einhaltung des BVT-Grenzwertes von 10 mg/m³ für Formaldehyd unm6glich erscheinen lässt. Wöhrend in den BVT-Schlussfolgerungen eine Einhaltung gegeben ist, wenn der Mittelwert aus drei aufeinander folgenden Messungen den Grenzwert einhält, muss nach TA-Luft der maximale Messwert zuzüglich Messunsicherheit den Grenzwert einhalten.
- Ersatz des Leimsystems durch formaldehydfreie / formaldehydreduzierte Leime: Als formaldehydfreier Leim hat sich bislang nur PMDI durchsetzen können, dies allerdings auch mangels Verfügbbarkeit nur für Nischenprodukte. Ein kompletter Ersatz von formaldehydbasierten Leimen durch PMDI ist nicht darstellbar, da die entsprechende Menge an PMDI auf dem Markt nicht zur Verfügung steht, in den letzten Jahren kam es sogar hin und wieder zu Engpässen bei der PMDI-Versorgung. Außerdem zeigen Versuche, dass selbst bei der Trocknung von naturbelassenem Holz Formaldehyd erzeugt wird und zwar in einer Dimension von über 10 mg/m³.
- Senkung der Trocknertemperatur: Formaldehyd wird bei der Spänetrocknung aufgrund der thermischen Belastung des Holzes erzeugt. Dies ist auch der Grund, warum auch naturbelassenes Holz Formaldehydemissionen erzeugt. Die indirekte Trocknung zeichnet sich im Vergleich zur direkten Spänetrocknung bereits durch eine erheblich niedrigere Trocknungstemperatur aus (ca. 180 °C im Gegensatz zu ca. 500 °C), ist also in dieser Hinsicht bereits als beste verfügbare Technik zu bezeichnen, eine weitere Temperaturabsenkung ist nicht möglich.

Folgende, nach den BVT-Schlussfolgerungen für indirekte Trockner relevante sekundärseitige Minderungsmaßnahmen / Abgasreinigungseinrichtungen (zusätzlich zum vorhandenen, den BVT-Schlussfolgerungen entsprechenden Nasselektrofilter) wurden im Einzelnen geprüft:

- Gewebefilter: Dient nur zur Minderung von Staub und nicht Formaldehyd oder TVOC. Im Spanplattenwerk Neumarkt i.d.OPf. war bei der Inbetriebnahme der indirekten Spänetrocknung ein Gewebefiltersystem im Einsatz, welches allerdings aufgrund des hohen Harzanteiles (Kiefer) sehr schnell zu Verklebungen des textilen Gewebes und anschließenden Bränden

führte. Deshalb wurde der Gewebefilter umgehend durch den bestehenden Nass-E-Filter ersetzt.

- Zyklon: Dient nur zur Minderung von Staub und nicht Formaldehyd oder TVOC.
- UTWS-Trockner und Verbrennung mit Wärmetauscher sowie thermische Behandlung von abgeleitetem Trocknerabgas: Bei dem UTWS-Prinzip handelt es sich um ein System der Umlufttrocknung. UTWS steht für Umluft (Kreislaufführung der Trocknerluft), Teilluftstromverbrennung zur Organik- und Geruchsreduzierung, Wärmerückgewinnung (Rückführung der Energie aus der Verbrennung in den Trockner) und Staubabscheidung (zur gesicherten Einhaltung der Grenzwerte für Staub). Allein schon durch diese Beschreibung wird klar, dass es sich hier um ein komplett anderes, integriertes Energieerzeugungs-/Trocknungskonzept handelt. Während am Standort Neumarkt i.d.OPf. zur Energieerzeugung eine Kraft-/Wärmekopplung mit indirekter Trocknung installiert ist, würde das UTWS-System einen kompletten Neubau zur Folge haben, bestehend aus Energieerzeugung mit Brennkammer sowie neuen Trocknern. Ein nachteiliger Nebeneffekt wäre, dass das momentan eingesetzte Brennstoffportfolio (A I – A IV) dann nicht mehr genutzt werden könnte, komplett neue Brennstoffsortimente beschafft werden müssten und das in einer Menge, die für die Energieversorgung von zwei großen Spanplattenwerken ausreichend wäre. Zudem wird diese Technik aktuell nur bei einem Spanplattenhersteller eingesetzt. Aktuell gibt es keinen Anlagenhersteller, der diese Technik aus einer Hand liefern kann. Die einzelnen Anlagenkomponenten müssten einzeln beschafft und durch den Betreiber eigenständig zu einem Gesamtsystem verbunden werden. Es besteht keine Garantie dafür, dass die einzelnen Komponenten optimal miteinander harmonisieren und die Gesamtanlage korrekt funktionieren würde. Es wäre somit auch nicht sichergestellt, dass die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Grenzwerte eingehalten werden könnten.
- Neubau bzw. Optimierung des Nasselektrofilters: Ein Nasselektrofilter wird am Standort bereits verwendet und ist auch die beste verfügbare Technik. Er dient zur Abscheidung von Staub und höhermolekularen organischen Verbindungen. Die Abscheidung von Formaldehyd und TVOC ist nur zu einem gewissen Teil möglich; dies erkennen auch die BVT-Abstimmungen an. Es gäbe die theoretische Möglichkeit, den bisher vorhandenen Abscheidegrad, aber nur für Formaldehyd, zu erhöhen; hierzu müsste aber die bisher praktizierte Kreislaufführung des verwendeten Wassers dahingehend geändert werden, dass mehr oder immer neues Frischwasser verwendet wird und dass Chemikalien (Wasserstoffperoxid und Natronlauge) zudosiert werden. Dies hätte jedoch zur Folge, dass sich die Ammoniakemissionen massiv erhöhen würden. Außerdem würden sich die Kosten nur für die Chemikalienbeschaffung ohne Zusatzkosten für Lagertanks etc. auf ca. 1 Mio. Euro jährlich belaufen. Ein immer nur reiner Frischwasserbetrieb hätte zur Folge, dass aufgrund der schnellen

Sättigung des Kreislaufwassers mit Formaldehyd eine sehr große Abwassermenge zustande käme, was den Bau einer neuen eigenen Kläranlage erforderlich machen würde. Die weitere theoretische Schlussfolgerung, mehrere Nasselektrofilter nacheinander zu schalten, um den Abscheidegrad zu erhöhen, scheitert am notwendigen Platzbedarf vor Ort; außerdem würde der dafür benötigte vielfache Energiebedarf die Erhöhung des Abscheidegrades nicht rechtfertigen.

- Nasswäscher: Der Nasswäscher ist ein Teil eines Nasselektrofiltersystems und kann als alleiniges Bauteil nur einen geringeren Wirkungsgrad als der Nasselektrofilter haben. Für diese Abluftreinigungstechnik gilt weiterhin hinsichtlich zusätzlichem Wasserverbrauch, Ausschleusung von Abwasser und Chemikalienverbrauch das gleiche wie für Neubau bzw. Optimierung des Nasselektrofilters.
- Biowäscher: Ein Biowäscher hat sich als Abluftreinigung für Fasertrockner etabliert, es ist kein Fall bekannt, auch nicht im Sevilla-Abstimmungsprozess, in dem er nach einer Spänetrocknungsanlage installiert wurde. Ursache dafür ist, dass in der Abluft von Spänetrocknern eine zu hohe Temperatur für den Biowäscher vorliegt. Um evtl. einen Biowäscher hinter dem bestehenden Nasselektrofilter zu installieren, müsste er auf den Faktor 3 des Abluftvolumenstromes ausgelegt werden. Neben dem großen Energieaufwand hierfür bestünde auch ein erheblicher Platzbedarf, der im Werk Neumarkt i.d.OPf. nicht zur Verfügung steht. Zudem entstünde auch hier durch die stärkere Abkühlung des Rauchgases durch Kondensation ein erhebliches Abwasserproblem.
- Chemischer Abbau oder chemische Abscheidung von Formaldehyd mit Chemikalien in Kombination mit einem Nasswäschersystem: Dies ist in den BVT-Schlussfolgerungen speziell für Formaldehyd genannt, auch wenn dies entgegen der Philosophie des BImSchG ist. Dieses sieht nämlich die Verlagerung eines Schadstoffs von einem Schutzgut in ein anderes nicht als zielführend an, sicherlich umso weniger, wenn dieses Schutzgut dann mit erheblichem Einsatz von Chemikalien gereinigt werden muss. Möglich ist dieser chemische Abbau nur in Kombination mit Nassreinigungssystemen, sodass das gleiche wie für Neubau bzw. Optimierung des Nasselektrofilters gilt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem vorhandenen Trocknungskonzept der indirekten Trocknung in Verbindung mit dem Nasselektrofilter und der Kraft-/Wärmekopplung am Standort Neumarkt i.d.OPf. eine Investition getätigt wurde, die auch heute noch als beste verfügbare Technik angesehen werden kann.

Den Antragsunterlagen liegt eine Immissionsprognose für Formaldehyd der Müller-BBM GmbH vom 04.02.2019 (Bericht Nr. M147468/01) bei. Gemäß dieser Immissionsprognose wird mit

maximalen Immissionen von $1,0 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt eingehalten. Der Gutachter wendet sinngemäß die Irrelevanzschwelle der TA Luft von 3 % des Beurteilungswerts an („safe level“ für die Allgemeinbevölkerung: 0,1 ppm entsprechend $120 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gemäß Klaus E. Appel, Bundesinstitut für Risikobewertung, „Formaldehyd – Ableitung eines „Safe“ Levels, 29.05.2006). Damit sind im gesamten Beurteilungsgebiet / an allen Immissionsorten keine relevanten Immissionszusatzbeiträge, ausgehend vom Betriebsgelände des Spanplattenwerkes der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH, zu erwarten. Mit dem Auftreten von schädlichen Umwelteinwirkungen ist damit auch bei einem Grenzwert für Formaldehyd im Abgas der Spänetrockner von $20 \text{mg}/\text{m}^3$ nicht zu rechnen.

Die Erteilung dieser Ausnahme verbunden mit der Festlegung der entsprechenden Auflagen ist verhältnismäßig aufgrund technischer Merkmale der Anlage.

Sie dient dem legitimen Zweck, Umstände zu berücksichtigen, die bei der Erstellung der BVT-Schlussfolgerungen im Sevilla-Prozess und bei der Ermittlung des Standes der Technik für indirekte Trocknungen nicht berücksichtigt wurden.

Sie ist ausreichend und geeignet, um die Gesundheit der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen, und zugleich auch geeignet, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten sowie auch den technischen Gegebenheiten der Anlage Rechnung zu tragen.

Sie ist weiterhin auch erforderlich, da, wie oben aufgezeigt, aufgrund der technischen Gegebenheiten der Anlage keine alternativen, gleichsam belastenden Maßnahmen zur Einhaltung der BVT-Grenzwerte für Formaldehyd und TVOC ergriffen werden können. Die Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH hat plausibel dargestellt, dass mit der „Bypass-Lösung“ und der Harnstoffdosierung ein Grenzwert für Formaldehyd von $20 \text{mg}/\text{m}^3$ sicher eingehalten werden kann. Der mit diesem Bescheid festgelegte Grenzwert für TVOC von $400 \text{mg}/\text{m}^3$ kann ebenfalls sicher eingehalten werden. Minderungen sind hier, wie oben dargelegt, auch nicht möglich - aufgrund des eingesetzten Trocknungskonzeptes, welches, aber auch zahlreiche Vorteile bietet. Ferner sichert die Antragstellerin glaubhaft zu, die Optimierung der Anlagentechnik und der Einsatzstoffe voranzutreiben, um die Grenzwerte dauerhaft doch noch senken zu können.

Zudem ist die Erteilung dieser Ausnahme verbunden mit der Festlegung der entsprechenden Auflagen auch angemessen. Die Anforderungen an die Luftreinhalte können durch den Erlass der nachträglichen Anordnung und ausnahmsweise Festsetzung von Grenzwerten außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen festgesetzten Emissionsgrenzwerte aufrechterhalten werden. Dem Schutz der menschlichen Gesundheit wird wie oben ausgeführt Rechnung getragen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind daher mit Erteilung der Ausnahme nicht zu erwarten.

Dem Antrag der Pfeleiderer Neumarkt GmbH wird befristet bis einschließlich 31.12.2022 entsprochen. Aus Sicht des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. kann von den in den BVT-Schlussfolgerungen geforderten Grenzwerten nicht dauerhaft abgewichen werden. Die Antragstellerin hat außerdem auch zugesichert, dass sie weiter an der Optimierung der Anlagentechnik und verwendeten Einsatzstoffe arbeiten und eine weitere Reduzierung der Emissionen anstreben wird.

Die Auflage zur halbjährlichen Messung der Emissionen an Staub, Gesamtkohlenstoff und Formaldehyd entspricht den Anforderungen der BVT 14 ,“Überwachung der Emissionen in die Luft aus dem Trockner bzw. der gemeinsam behandelten Emissionen aus dem Trockner und der Presse“. Dort werden periodische Messungen alle sechs Monate gefordert.

Die Pfeleiderer Neumarkt GmbH hat dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. jeweils bis zum 30.11.2021 und bis zum 30.09.2022 einen schriftlichen formlosen Bericht darüber vorzulegen, welche Maßnahmen ergriffen werden bzw. ergriffen wurden, um die Emissionsgrenzwerte für Gesamtkohlenstoff von 200 mg/m³ und für Formaldehyd von 10 mg/m³ ab dem 01.01.2023 gesichert einhalten zu können. Die Auflage soll sicherstellen, dass der Betreiber nach weiteren Möglichkeiten zur Reduzierung der Emissionen sucht und auf Anwendbarkeit überprüft. Die Auflage soll außerdem sicherstellen, dass der Betreiber seine Erkenntnisse an das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. zur Überprüfung auf Plausibilität weitergibt.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung unter Nr. 5 dieses Bescheides beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Die Gebührenberechnungen erfolgen nach Art. 5 KG, Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses -KVz. Die Entscheidung über die Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.

5. Hinweise:

- 5.1** Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Auflagen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid nichts Abweichendes ergibt.
- 5.2** Folgende, in den Auflagen und Nebenbestimmungen geforderten Vorlage- und Nachweispflichten sind zu erfüllen (die Auflagen sind in verkürzter Form wiedergegeben und stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit dar):

| Auflage Nr. | Auflage | Vorlagepflicht |
|-------------|--|---|
| 3.2 | Durchführung von Emissionsmessungen der Trockner 1 bis 4 zu Staub, TVOC und Formaldehyd | jeweils nach Ablauf von einem halben Jahr |
| 3.3 | Vorlage eines schriftlichen formlosen Berichts zu den Maßnahmen, um die zukünftigen Emissionsgrenzwerte ab 01.01.2023 für TVOC und Formaldehyd einhalten zu können | jeweils bis zum 30.11.2021 und 30.09.2022 |

Die im Bescheid verwendeten Abkürzungen bedeuten:

| | |
|------------------------|---|
| BayImSchG | = Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S 686, BayRS 2129-1-1-U) |
| BayVwVfG | = Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) |
| BImSchG | = Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) |
| BVT-Schlussfolgerungen | = Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung (Az.: C(2015) 8062) |
| 4. BImSchV | = Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) |
| IE-Richtlinie | = Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) |
| KG | = Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 (GVBl. S.43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) |
| KVz | = Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) (BayRS 2013-1-2-F) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S.766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. November 2019 (GVBl. S. 640) |
| TA-Luft | = Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) |

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg**

Hausanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

[Unterschrift nicht veröffentlicht]

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH, Ingolstädter Straße 51, 92318 Neumarkt i.d.OPf.:

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 1a i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 2 BImSchG und § 10 Abs. 3 u. 4 Nrn. 1 u. 2 BImSchG, §§ 8 ff. der 9. BImSchV

1. Durch nachträgliche Anordnung werden für die Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH die Emissionsgrenzwerte für Staub, TVOC (gesamte flüchtige organische Verbindungen, angegeben als C_{ges} (in der Luft)), Formaldehyd und Methanol für die Spanplattenfertigungen SP 3 und SP 4 entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen bzw. entsprechend des Antrages der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH angepasst.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung ist öffentlich bekannt zu machen und befindet sich als Anlage am Ende dieses Bekanntmachungstextes.

2. Der Entwurf der nachträglichen Anordnung und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 19.08.2021 bis einschließlich 20.09.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten

| | |
|------------------|------------------------|
| Montag, Dienstag | 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Mittwoch | 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Freitag | 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

beim **Landratsamt Neumarkt i.d. OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d. OPf., im Gebäudekomplex A, 2. Stock, Zimmer Nr. 217,**

zur Einsichtnahme aus. (Auslegung, § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV). Bitte vereinbaren Sie aufgrund der derzeitigen „Corona-Situation“ vorab einen Termin unter Tel. 09181/470-208.

3. Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung können bis

einschließlich Mittwoch, 20.10.2021

schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erhoben werden. (Einwendungsfrist, § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG).

Die Einwendungen sollen die vollständige Anschrift des Einwenders tragen und dessen Erreichbarkeit erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

4. Die endgültige Fassung der nachträglichen Anordnung wird dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich zugestellt und zudem öffentlich bekannt gemacht. (§ 10 Abs. 7 BImSchG). Die Zustellung an die Personen,

die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

5. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.
6. Entwurf der nachträglichen Anordnung ab der folgenden Seite als Anlage:

Neumarkt i.d.OPf., den 16.08.2021

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.- Postfach 14 05 - 92304 Neumarkt

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Pfleiderer Neumarkt GmbH
[nicht veröffentlicht]
Ingolstädter Straße 51
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Ihr Zeichen: PR
Ihre Nachricht vom: 10.12.2018
Unser Zeichen: 45 – 170 – 053.H
Sachbearbeiter: [nicht veröffentlicht]
Zimmer-Nr.: [nicht veröffentlicht]
Telefon: [nicht veröffentlicht]
Telefax: [nicht veröffentlicht]
eMail: [nicht veröffentlicht]

Datum: 16.08.2021

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Firma Pfleiderer Neumarkt GmbH, Ingolstädter Straße 51, 92318 Neumarkt i.d.OPf.;
Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Spanplatten auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn.
2012, 2012/1, 2020, 2023, 2104, 2108/4, 2122 und weiteren der Gemarkung Neumarkt i.d.OPf.,
Stadt Neumarkt i.d.OPf.;

hier: Antrag der Firma Pfleiderer Neumarkt GmbH auf Festlegung eines abweichenden
Emissionsgrenzwertes für Methanol und Einführung eines Grenzwertes für
Formaldehyd für die Pressenabgase der Spanplattenfertigung SP 4 und
Nachträgliche Anordnung der Emissionsgrenzwerte für Staub, TVOC (gesamte
flüchtige organische Verbindungen, angegeben als C_{ges} (in der Luft)),
Formaldehyd und Methanol für die Spanplattenfertigungen SP 3 und SP 4 gemäß § 17
BImSchG

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsvordruck
- Antragsunterlagen (2. Ausfertigung)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgenden

Bescheid:

1. Entscheidung

- 1.1** Dem Antrag der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH vom 10.12.2018 auf Erteilung eines abweichenden Emissionsgrenzwertes für Methanol im Spanplattenwerk Fertigungslinie SP 4 wird befristet bis zum 31.12.2023 stattgegeben.
- 1.2** Für das Spanplattenwerk Fertigungslinie SP 3 der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH, für das kein entsprechender Antrag gestellt wurde, wird ein abweichender Emissionsgrenzwert für Methanol befristet bis zum 31.12.2023 ebenfalls angeordnet.
- 1.3** Für die Spanplattenwerke Fertigungslinien SP 3 und SP 4 der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH werden die Emissionsgrenzwerte für Staub, TVOC und Formaldehydentsprechend der Festsetzungen in den BVT-Schlussfolgerungen neu festgelegt.

2. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG)

Für die Spanplattenwerke Fertigungslinien SP 3 und SP 4 der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH werden die in Nr. 3 dieses Bescheides genannten Auflagen nachträglich angeordnet.

3. Auflagen

- 3.1** Die **Auflage Nr. 3.2.7.4** des Bescheids vom 16.08.1994, Az.: II/5-170 P 2/40-Na, wird aufgehoben und in folgender geänderter Form neu erlassen:

Im Abgas der Plattenpresse des Spanplattenwerks Fertigungslinie SP3, Emissionsquelle EQ 57, dürfen im bestimmungsgemäßen Betrieb folgende Emissions-Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

| Schadstoff | Emissionsgrenzwert |
|--|---------------------------|
| Gesamtstaub | 15 mg/m ³ |
| organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 100 mg/m ³ |
| organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse bis 31.12.2023 I TA Luft (Methanol), (vgl. Hinweis) | 85 mg/m ³ |
| Formaldehyd | 15 mg/m ³ |

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich jeweils auf das trockene Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

3.2 Die **Auflage Nr. 3.2.7.13** des Bescheids vom 16.08.1994, Az.: II/5-170 P 2/40-Na, wird aufgehoben und in folgender geänderter Form neu erlassen:

Die Einhaltung der unter Auflage 3.2.7.4 festgelegten Emissionsgrenzwerte für Staub, organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, und Formaldehyd, sind erstmals bis spätestens 30.11.2021 und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem halben Jahr, durch Emissionsmessungen nachzuweisen.

Die Einhaltung des unter Auflage 3.2.7.4 festgelegten Emissionsgrenzwertes für organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft (Methanol) ist erstmals bis spätestens 30.11.2021 und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr, durch Emissionsmessungen nachzuweisen.

Die Emissionsmessungen müssen von einer nach § 29 b BImSchG amtlich bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.

3.3 Die folgende **Auflage Nr. 3.2.7.14** (nummeriert nach der Systematik des Bescheides vom 16.08.1994, Az.: II/5-170 P 2/40-Na) wird neu erlassen:

Die Pfeleiderer Neumarkt GmbH hat dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. jeweils bis zum 28.02.2022 und bis zum 28.02.2023 einen schriftlichen formlosen Bericht vorzulegen welche Maßnahmen ergriffen werden bzw. ergriffen wurden, um die Emissionen organischer Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft (Methanol) im Spanplattenwerk 3 zu reduzieren.

3.4 Die **Auflage Nr. 3.3.2.3.1** des Bescheids vom 17.12.2013, Az.: 45-170-053.H, wird aufgehoben und in folgender geänderter Form neu erlassen:

Die im gereinigten Abgas der Gewebefilter Emissionsquelle EQ 105 enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen jeweils die

| | |
|----------------------------|---------------------------|
| <i>Massenkonzentration</i> | <i>5 mg/m³</i> |
|----------------------------|---------------------------|

nicht überschreiten.

3.5 Die **Auflagen Nr. 3.3.2.3.2 und 3.3.2.3.3** des Bescheids vom 17.12.2013, Az.: 45-170-053.H, werden aufgehoben und in folgender geänderter Form als **Auflage Nr. 3.3.2.3.2** neu erlassen. Die Auflage Nr. 3.3.2.3.3 entfällt in Zukunft:

Im Abgas des Abgaswäschers Pressenabgase des Spanplattenwerks Fertigungslinie SP4, Emissionsquelle EQ 102, dürfen im bestimmungsgemäßen Betrieb folgende Emissions-Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

| Schadstoff | Emissionsgrenzwert |
|--|---------------------------------|
| Gesamtstaub | 15 mg/m ³ |
| organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 100 mg/m ³ |
| organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse bis 31.12.2023 I TA Luft (Methanol), (vgl. Hinweis) | 85 mg/m ³ |
| Formaldehyd | 15 mg/m ³ |
| Geruchsstoffkonzentration | 2000 GE/m ³ (feucht) |

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich, sofern in der Tabelle nicht anders angegeben, jeweils auf das trockene Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

Für die Abgasteilströme 103.1, 103.2 und 103.3 bleiben Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe vorbehalten.

- 3.6** Die folgende **Auflage Nr. 3.3.2.3.3** (nummeriert nach der Systematik des Bescheides vom 17.12.2013, Az.: 45-170-053.H) wird neu erlassen:

Die Pfleiderer Neumarkt GmbH hat dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. jeweils bis zum 28.02.2022 und bis zum 28.02.2023 einen schriftlichen formlosen Bericht vorzulegen welche Maßnahmen ergriffen werden bzw. ergriffen wurden, um die Emissionen organischer Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft (Methanol) im Spanplattenwerk 4 zu reduzieren.

- 3.7** Die **Auflage Nr. 3.3.2.6** des Bescheids vom 17.12.2013, Az.: 45-170-053.H, wird aufgehoben und in folgender geänderter Form neu erlassen:

Die Einhaltung des unter Auflage 3.3.2.3.1 festgelegten Emissionsgrenzwertes für Staub ist erstmals bis spätestens 30.11.2021 und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr, durch Emissionsmessungen nachzuweisen, sofern diese nicht kontinuierlich überwacht wird (siehe AufLAGengruppe 3.3.2.8 des Bescheids vom 17.12.2013).

Die Einhaltung der unter Auflage 3.3.2.3.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte für Staub, organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff, und Formaldehyd sind erstmals bis spätestens 30.11.2021 und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem halben Jahr, durch Emissionsmessungen nachzuweisen, sofern diese nicht kontinuierlich überwacht werden (siehe AufLAGengruppe 3.3.2.8 des Bescheids vom 17.12.2013).

Die Einhaltung des unter Auflage 3.3.2.3.2 festgelegten Emissionsgrenzwertes für organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft (Methanol) ist erstmals bis spätestens 30.11.2021 und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr, durch Emissionsmessungen nachzuweisen.

Die Emissionsmessungen müssen von einer nach § 29 b BImSchG amtlich bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.

Auf die Ermittlung von geruchsintensiven Stoffen kann bis auf weiteres verzichtet werden, bis weitere Erkenntnisse über die Ausbreitung von Geruchsemissionen aus Quellen mit thermischer Einwirkung auf Holz vorliegen.

Hinweis:

Auf die Messverfahren nach Auflage 3.3.2.5. des Bescheids vom 17.12.2013 wird hingewiesen.

Hinweis:

Ab dem 01.01.2024 muss ein neuer Grenzwert für organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft (Methanol) festgelegt werden. Daher sollten, auf Grundlage der durchgeführten Messungen, ab Mitte 2023 Gespräche mit dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. geführt werden. Der Pfeleiderer Neumarkt GmbH steht es frei erneut einen Antrag auf Festlegung eines abweichenden Emissionsgrenzwertes für Methanol zu stellen. Sollte bis 30.11.2023 kein solcher Antrag beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. eingegangen sein, wird das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. einen Grenzwert auf Grundlage der durchgeführten Messungen bzw. den Vorgaben der TA Luft festlegen.

4. Kostenentscheidung

- 4.1. Die Pfeleiderer Neumarkt GmbH, Ingolstädter Straße 51, 92318 Neumarkt i.d.OPf., hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von insgesamt [nicht veröffentlicht] zu tragen.
- 4.2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [nicht veröffentlicht] festgesetzt.
- 4.3. An Auslagen sind [nicht veröffentlicht] EUR zu erstatten.

G r ü n d e:

I.

Die Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH betreibt auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 2012/0, 2012/1, 2020, 2023, 2104, 2108/4, 2122 u.a. der Gemarkung Neumarkt i.d.OPf., Stadt Neumarkt i.d.OPf., eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten oder Holzfasermatten

mit einer Produktionskapazität von 600 m³ oder mehr je Tag, genehmigungsbedürftig nach der Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Dabei handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gem. § 3 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 4 BImSchG, § 3 der 4. BImSchV und Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV („E“).

Die Anlage der Pfeleiderer Neumarkt GmbH zur Herstellung von Holzspanplatten unterliegt somit den Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzungen, IE-Richtlinie), nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I Nr. 6.1.c) der IE-Richtlinie. Damit unterliegt diese Anlage auch den Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20.11.2015, veröffentlicht am 24.11.2015, über Schlussfolgerungen zu besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung gemäß § 7 Abs. 1a BImSchG. Diese BVT-Schlussfolgerungen sollen vier Jahre nach deren Durchführungsbeschluss umgesetzt werden.

Eine Umsetzung der entsprechenden Grenzwerte der BVT-Schlussfolgerungen bei Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten in eine geänderte Fassung der TA-Luft durch den Gesetzgeber steht allerdings noch aus.

Gemäß Tabelle 3 der BVT 19 der BVT-Schlussfolgerung sind für Emissionen in die Luft aus der Presse für Anlagen in denen Spanplatten hergestellt werden folgende Emissionsbandbreiten einzuhalten:

| Parameter | Emissionsgrenzwert [mg/m ³] nach Tabelle 3 BVT 19 Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20.11.2015 – Bandbreite |
|-------------|--|
| Staub | 3 - 15 |
| TVOC | 10 - 100 |
| Formaldehyd | 2 - 15 |

Diese Emissionsgrenzwerte sind gemäß BVT 14 der BVT-Schlussfolgerung periodisch mindestens alle sechs Monate zu überwachen.

Gemäß Tabelle 4 der BVT 20 der BVT-Schlussfolgerung ist für Emissionen in die Luft aus der vor- und nachgelagerten Holzverarbeitung, der Beförderung von Holzmaterialien und der Mattenstreuung für Anlagen in denen Spanplatten hergestellt werden folgende Emissionsbandbreite einzuhalten:

| Emissionsgrenzwert [mg/m ³] nach Tabelle 4 BVT 20 Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20.11.2015 – Bandbreite | |
|---|-------|
| Parameter | |
| Staub | 3 - 5 |

Diese Emissionsgrenzwerte sind gemäß BVT 14 der BVT-Schlussfolgerung periodisch mindestens einmal im Jahr zu überwachen.

Für Formaldehyd, das aufgrund der Neueinstufung durch die EU ein karzinogener Stoff ist und somit der Stoffgruppe 5.2.7.1.1 der TA-Luft angehört und nicht mehr wie früher zu den organischen Stoffen Klasse I der Stoffgruppe 5.2.5 der TA-Luft wie Methanol und Ameisensäure, gibt es außerdem die Vollzugsempfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Stand 09.12.2015). Nach Anhang 1 der Vollzugsempfehlung ist für Pressen ab dem 05.02.2020 ein Emissionsgrenzwert für Formaldehyd von 15 mg/m³ einzuhalten.

Für Methanol wurden in den BVT-Schlussfolgerungen keine Regelungen getroffen.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH wurde mit Bescheid vom 29.09.2020 nach § 16 BImSchG durch das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. zuletzt wesentlich geändert.

Die mit diesem Bescheid geänderten Auflagen zu den Emissionsgrenzwerten für die Spanplattenfertigungen Fertigungslinien SP 3 und SP 4 sind ursprünglich in den Bescheiden vom 16.08.1994, Az.: II/5-170 P 2/40-Na, und 17.12.2013, Az.: 45-170-053.H, festgelegt.

Ursprünglich waren im Bescheid vom 17.12.2013 für die Fertigungslinie SP 4 hinsichtlich der jeweiligen Pressenabgase (EQ 102) für Staub 10 mg/m³, für TVOC 50 mg/m³ und für organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I der TA-Luft, welche z.B. Formaldehyd, Methanol und Ameisensäure beinhalten, 10 mg/m³ festgelegt. Ein eigener Grenzwert für Methanol wurde nicht festgesetzt. Der Staub aus der EQ 105 (vor- und nachgelagerte Holzbearbeitung, Beförderung von Holzmaterialien und Mattenstreuung) war auch damals bereits auf 5 mg/m³ begrenzt, ebenso war die Geruchsstoffkonzentration der EQ 102 auch schon auf 2000 GE/m³ (feucht) festgelegt. Die jeweilige Messung war alle drei Jahre vorgesehen.

Im Bescheid vom 16.08.1994 für die Fertigungslinie SP 3 waren hinsichtlich der jeweiligen Pressenabgase (EQ 57) für Staub 20 mg/m³ festgelegt und für dampf- oder gasförmige organische Stoffe nach Nr. 3.1.7 Klasse I der damals gültigen Version der TA-Luft 0,037 kg/m³ hergestellter Platten. Messungen waren auch alle drei Jahre vorgesehen.

Mit diesem Bescheid werden die Emissionsgrenzwerte für Staub, TVOC und Formaldehyd nun entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festgelegt.

Für Methanol gelten die aktuell gültigen und zukünftigen geänderten Vorgaben der TA-Luft. Hiervon wird jedoch eine Ausnahme nach entsprechender Antragstellung der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH erteilt. Mit dem vorliegenden Antrag vom 10.12.2018 beantragte die Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH die Festlegung eines abweichenden Emissionsgrenzwertes für Methanol und die Einführung eines Grenzwertes für Formaldehyd für die Pressenabgase im Spanplattenwerk Fertigungslinie SP4:

| Parameter | Emissionsgrenzwert [mg/m ³] | |
|---|---|---------------------------|
| | gemäß 17.12.2013 | Bescheid vom beantragt |
| Formaldehyd | - | 15 |
| organische Stoffe Nr. 5.2.5 Klasse I (z.B. Formaldehyd, Methanol, Ameisensäure) | 10 | 85 |

Auch für die Abgase der Pressenabluft im Spanplattenwerk Fertigungslinie SP3 werden mit diesem Bescheid die neuen Grenzwerte entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen hinsichtlich Staub, TVOC und Formaldehyd festgesetzt, da die im Bescheid bestehenden Grenzwerte veraltet sind.

Und auch für den Parameter Methanol wird für das Spanplattenwerk Fertigungslinie SP 3 mit diesem Bescheid ein entsprechender Grenzwert festgelegt, auch wenn hierfür kein Antrag gestellt wurde.

Begründet wird der Antrag auf einen abweichenden Grenzwert für Methanol wie folgt:

- Unzureichende Erkenntnisse bei der Festlegung des Grenzwertes für organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I der TA-Luft, zu denen bisher Formaldehyd, Methanol und Ameisensäure gezählt wurden: Zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung für die Fertigungslinie SP 4 in 2013 gab es keine belastbare Datenbasis in Bezug auf die realen Emissionen sowie deren Minderung mittels der als bestverfügbaren Technik geltenden Verfahren hinter Spanplattenpressen. Im damaligen Genehmigungsverfahren erstellte das Bayerische Landesamt für Umwelt ein Gutachten zur Luftreinhaltung, für das neben der TA-Luft auch das damals gültige Merkblatt „Production of Wood-based Panels“ der Europäischen Union über die bestverfügbaren Techniken als Erkenntnisquelle herangezogen wurde. Abweichend zur TA-Luft Nr. 5.4.6.3, in der die Emissionsbegrenzung für die Anlagen der Holzwerkstoffindustrie einschließlich der Spanplattenpressen geregelt wird und eine spezifische Emissionsbegrenzung für organische Stoffe Klasse I mit 0,06 kg je m³ produzierter Platte vorsieht, erfolgte die Festlegung der Emissionsbegrenzung als Massenkonzentration nach Nr. 5.2.5 für organische Stoffe Klasse I. Als emittierte organische Stoffe Klasse I flossen naheliegend Formaldehyd und Ameisensäure in die Betrachtung zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen aber auch erstmals Methanol auf Basis der

vorliegenden Sicherheitsdatenblätter der zum Einsatz kommenden Harnstoff-Formaldehyd-haltigen Bindemittel ein. Es wurde fälschlicherweise angenommen, dass Methanol ein vergleichbares Abscheideverhalten wie Formaldehyd hat, welches eine sehr gute Wasserlöslichkeit aufweist.

- Emissionsmessungen haben gezeigt, dass der bisherige Grenzwert für organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I der TA-Luft, welche z.B. Formaldehyd, Methanol und Ameisensäure beinhalten, in Höhe von 10 mg/m³ nicht eingehalten werden kann.
- Trotz der mittlerweile optimierten Abgasreinigungstechnik in Form eines Venturiwäschers mit Kreislaufführung des Waschwassers, bei dem ein Teilstrom des Umlaufwassers auf 80 °C über Wärmetauscher erhitzt und in einem Desorberturm verrieselt wird, und bei dem nachträglich eine Trommelsieb, ein zusätzlicher Drallabscheider sowie eine zusätzliche Frischwasserstufe eingebaut wurden, wurde der bisherige Grenzwert in Höhe von 10 mg/m³ für organische Stoffe der Klasse I aufgrund der hohen Methanol-Emissionen um ein Vielfaches überschritten. Diese Abgasreinigungstechnik entspricht auch den BVT-Schlussfolgerungen.
- Zur Minderung der Methanolemissionen könnte grundsätzlich zusätzlich eine thermische Nachverbrennung in Erwägung gezogen werden. Die Anwendbarkeit einer solchen wird aber bereits in den BVT-Schlussfolgerungen (BVT 19) als eingeschränkt eingestuft. Außerdem wird am Standort Neumarkt i.d.OPf. bereits anteilig die Abluft der Fertigungslinie SP 3 sowie die Abluft der Desorbitionsstufe des Wäschers der Fertigungslinie SP 4 als Verbrennungsluft in der bestehenden Verbrennungsanlage eingesetzt. Für weitere Luftmengen reicht die Kapazität der Verbrennungsanlage nicht aus. Es wäre daher für eine thermische Nachverbrennung der gesamten Pressenabluft eine eigenständige Verbrennungsanlage zu errichten. Bei der Betrachtung der Investitionskosten sowie aus energetischer Sicht wird diese Maßnahme als unverhältnismäßig angesehen.
- Dem Ausnahmeantrag ist eine Immissionsprognose für Methanol von Müller-BBM, Bericht Nr. M145394/01, vom 16.10.2018 beigelegt. Diese hat zum Ergebnis, dass durch die Erhöhung der Emissionskonzentration von Methanol auf 85 mg/m³ die Immissionszusatzbelastung für Methanol mit <5 µg/m³ deutlich unter der Irrelevanzschwelle bleibt und der Beurteilungswert (Arbeitsplatzgrenzwert/100) zu weniger als 0,2 % ausgeschöpft wird. Schädliche Umweltauswirkungen sind demnach auch bei einem Emissionsgrenzwert für Methanol von 85 mg/m³ nicht zu besorgen.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden zu dem Vorhaben gehört:

- Hauptamtliche Fachkraft für Umweltschutz beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt

Die Auslegung des Entwurfes des Bescheides sowie der Antragsunterlagen, vgl. § 17 Abs. 1a in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG sowie § 10 Absatz 3 und 4 Nrn. 1 und 2 BImSchG, erfolgte vom 19.08.2021 bis 20.09.2021 bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. Dies wurde im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. vom 18.08.2021 sowie auf der Homepage des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. bekannt gemacht.

Die Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH wurde vor Erlass des Bescheides angehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

2. Verfahren

Diese Entscheidung ergeht unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Gemäß § 17 Abs. 1a BImSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, bei denen Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden um die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen, vor Erlass einer nachträglichen Anordnung der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung gelten § 10 Abs. 3 BImSchG und § 10 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BImSchG entsprechend. Der Entwurf dieses Bescheides sowie vorliegende Antragsunterlagen werden einen Monat lang beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. zur Einsichtnahme ausgelegt. Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 BImSchG). Dies wurde im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. am 18.08.2021 bekannt gegeben.

3. Ausnahme und nachträgliche Anordnung

Die Behörde hat nach § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG erteilte Genehmigungen grundsätzlich regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG den aktuellen gesetzlichen Anforderungen anzupassen. Es soll hierdurch sichergestellt sein, dass die genehmigungspflichtige Anlage stets den Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG und den Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG entspricht.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 BImSchG ist zudem bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung vorzunehmen.

Grundsätzlich ist nach § 17 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1a BImSchG bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.

Mit diesem Bescheid werden für die Pressenabgase der Fertigungslinien SP 3 und SP 4 die Emissionsgrenzwerte für Staub, TVOC und Formaldehyd einschließlich entsprechender Messpflichten hinsichtlich der gültigen BVT-Schlussfolgerungen auf den neuesten Stand gebracht.

Gemäß Tabelle 3 der BVT 19 der BVT-Schlussfolgerung sind für Emissionen in die Luft aus der Presse für Anlagen in denen Spanplatten hergestellt werden folgende Emissionsbandbreiten einzuhalten:

| Parameter | Emissionsgrenzwert [mg/m ³] nach Tabelle 3 BVT 19 Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20.11.2015 – Bandbreite |
|-------------|--|
| Staub | 3 - 15 |
| TVOC | 10 - 100 |
| Formaldehyd | 2 - 15 |

Diese Emissionsgrenzwerte sind gemäß BVT 14 der BVT-Schlussfolgerung periodisch mindestens alle sechs Monate zu überwachen.

Gemäß Tabelle 4 der BVT 20 der BVT-Schlussfolgerung ist für Emissionen in die Luft aus der vor- und nachgelagerten Holzverarbeitung, der Beförderung von Holzmaterialien und der Mattenstreuung für Anlagen, in denen Spanplatten hergestellt werden, folgende Emissionsbandbreite einzuhalten:

| Parameter | Emissionsgrenzwert [mg/m ³] nach Tabelle 4 BVT 20 Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20.11.2015 – Bandbreite |
|-----------|--|
| Staub | 3-5 |

Diese Emissionsgrenzwerte sind gemäß BVT 14 der BVT-Schlussfolgerung periodisch mindestens einmal im Jahr zu überwachen.

Die mit diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub, für organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff und für Formaldehyd entsprechen somit den

Anforderungen der in den Tabellen angegebenen BVTs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung. Da der Durchführungsbeschluss noch nicht in einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift (TA-Luft) umgesetzt wurde, nach § 52 Abs. 1 Satz 5 BImSchG jedoch innerhalb von 4 Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung vorzunehmen ist, wurden die oberen Emissionswerte der angegebenen Emissionsbreiten für die Emissionen der Presse festgesetzt. So wird es auch im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 04.01.2016, Zeichen 75k-U8718.11-2006/2-119 empfohlen. Die Genehmigungsbehörden können sich demnach bis zur Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift, gemeint ist die TA-Luft, bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach den BVT-Schlussfolgerungen am oberen Ende der Emissionsbandbreiten orientieren. Zudem sind im Entwurf der zukünftigen TA-Luft genau diese entsprechenden Emissionswerte vorgesehen.

Die Einstufung für Formaldehyd erfolgte außerdem auf Grund der Vollzugsempfehlung für Formaldehyd (Stand 09.12.2015) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 24.02.2016 (Zeichen 75a-U8721.0-2016/5-2) wurde die Umsetzung der Vollzugsempfehlung der LAI im Vollzug angeordnet. Nach Anhang 1 der Vollzugsempfehlung ist für Altanlagen der Nummer 6.3.1, insbesondere Pressen, ab dem 05.02.2020 ein Emissionsgrenzwert für Formaldehyd von 15 mg/m³ einzuhalten.

Der Grenzwert für Geruchsintensive Stoffe wurde aus dem Genehmigungsbescheid vom 17.12.2013 übernommen.

Die Auflagen zu den jeweiligen Messturnussen der Emissionen entsprechen den Anforderungen der BVT 14 des Durchführungsbeschlusses.

Auf die Ermittlung der geruchintensiven Stoffe kann aus Sicht des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. verzichtet werden, da gemäß dem Abschlussbericht ‚Emissions- und Immissionsmessungen von Gerüchen in einer Anlage der Holzwerkstoffindustrie‘ von August 2018 (UBA, Forschungskennzahl 3715 51 307 0 UBA-FB 002649) kein schlüssiger Zusammenhang zwischen gemessenen Geruchs-Emissionen und Geruchs-Immissionen aus thermischen Quellen gezogen werden kann. Eine Forderung nach Geruchs-Emissionsmessungen wäre damit aus Sicht des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. unverhältnismäßig.

Für den Grenzwert organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft (Methanol) wird dem Antrag des Betreibers entsprochen, allerdings zunächst befristet bis 31.12.2023.

Da für Methanol keine Daten zur Emissionsbandbreite erhoben wurden und keine Regelungen in den BVT-Schlussfolgerungen getroffen wurden, würden für diesen Parameter zunächst die Regelungen der bisherigen und der zukünftigen TA-Luft gelten. Laut Entwurf der zukünftig gültigen TA-Luft soll für Emissionen an organischen Stoffen der Klasse I grundsätzlich wieder der Emissionswert der Nummer 5.2.5 von 20 mg/m³ gelten. Zu den organischen Stoffen der Klasse I, die unter diese Nummer 5.2.5 einzuordnen sind, zählen in Zukunft noch Methanol und Ameisensäure, Formaldehyd wird der Stoffgruppe Nummer 5.2.7.1.1 der TA-Luft zugeordnet. Aber auch wenn Formaldehyd bei der Summenbildung der organischen Stoffe nicht mehr berücksichtigt wird, ist der ursprünglich festgelegte Grenzwert von 10 mg/m³ und auch der neue Grenzwert von 20 mg/m³ für Methanol mit Ameisensäure, die unter 1 mg/m³ liegt, nicht einzuhalten. Somit wird für den Methanolgrenzwert von der TA-Luft abgewichen. Dies ist möglich, da die Vorgaben der TA-Luft nur Verwaltungsvorschriften sind, welche erst durch die zuständige Behörde durch Bescheide oder nachträgliche Anordnungen entsprechend umgesetzt werden müssen und somit verpflichtend für die jeweiligen Firmen werden. Grundsätzlich wären an sich die Regelungen der TA-Luft umzusetzen. Für Methanol in der Holzwerkstoffindustrie bedarf es jedoch wegen der fehlenden Daten zu den Emissionsbandbreiten und entsprechend unzureichender Novellierung der TA-Luft einer Sonderregelung. Wegen der Atypik des Falls, der einen Umstand begründet, der insoweit die Bindungswirkung der TA-Luft entfallen lässt (vgl. Jarass-Kommentar zum BImSchG, 13. Auflage 2020, § 48, Rn. 61), kann hier die Immissionsschutzbehörde von den Vorgaben der TA-Luft abweichen.

Im konkreten Fall wird der Methanolgrenzwert deshalb mit einer Anordnung nach § 17 BImSchG nachträglich höher festgesetzt als die TA-Luft es vorschlägt. Begründet wird dies folgendermaßen:

Im immissionsschutztechnischen Gutachten des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) zu Errichtung und Betrieb einer kontinuierlichen Spanplattenfertigungslinie der Firma Pfeleiderer Holzwerkstoffe GmbH vom 25.10.2013, Az. 21-8721.26-44133/2013, wurde für organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5 unter Zugrundelegung des spezifischen Emissionsmassenstroms für Pressen (nach Nummer 5.4.6.3 bzw. VDI 3462 Blatt 2) und der maximal genehmigten Kapazität der Anlage eine Rohgasbeladung des Pressenabgases von ca. 3 kg/h bzw. ca. 30 mg/m³ abgeschätzt; bei einem angenommenen Abscheidegrad des Abgaswäschers von ca. zwei Drittel für den Betriebspunkt der maximalen Auslastung resultiert hieraus der im damaligen Bescheid festgesetzte Grenzwert von 10 mg/m³ für organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5.

Wie sich in der Zwischenzeit herausstellte, sind nach eigener Aussage des Landesamtes für Umwelt die im LfU-Gutachten getroffenen Annahmen nicht realistisch: So wurde nach Ertüchtigung des Abgaswäschers selbst im Reingas ein Methanol-Massenstrom von ca. 5 kg/h ermittelt und der Abscheidegrad von Abgaswäschern scheint für Methanol schlechter zu sein als z. B. für Formaldehyd. Die Errichtung und v. a. der Betrieb einer Abgasnachverbrennung für einen Abgasvolumenstrom von 99.000 m³/h sind nicht mit verhältnismäßigem Aufwand realisierbar und angesichts der zu erwartenden Sekundäremissionen von Kohlenstoffdioxid, Kohlenstoffmonoxid und Stickstoffoxiden auch unter gesamtökologischen Gesichtspunkten wenig zielführend. Insofern ist die Auffassung der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH, dass die Einhaltung einer Massenkonzentration von 10 mg/m³ für organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5 nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist, nachvollziehbar. Eine angemessene Erhöhung des Grenzwerts ist daher fachlich notwendig.

Die Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH beantragt eine Erhöhung des Grenzwerts auf 85 mg/m³. Dieser Wert wurde bei den vier bisherigen jährlichen Emissionsüberwachungen (unter Berücksichtigung der Neueinstufung von Formaldehyd in die Stoffgruppe 5.2.7.1.1) selbst bei noch nicht bestimmungsgemäßem Wäscherbetrieb erst einmal (Messung vom 29.08.2017) überschritten und bei der Emissionsmessung nach Ertüchtigung des Abgaswäschers (Messung vom 14.03.2018) mit 57,9 mg/m³ deutlich unterschritten. Daher ist davon auszugehen, dass dieser Grenzwert auch zukünftig sicher eingehalten wird.

Für die beantragte Emissionskonzentration von 85 mg/m³ Methanol hat die Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH eine Immissionsprognose erstellen lassen. Die Immissionsprognose (Bericht Nr. M145394/01 der Firma Müller-BBM GmbH vom 16.10.2018) erachten das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ebenso wie das LfU für im Wesentlichen plausibel. Insbesondere wird deutlich, dass die durch die Anlage hervorgerufene maximale Immissionszusatzbelastung an Methanol von deutlich weniger als 5 µg/m³ im Jahresmittel als irrelevant bewertet werden kann (Irrelevanzschwelle: 81 µg/m³ im Jahresmittel). Somit ist bei einer Anhebung des Emissionsgrenzwerts für organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5 (hier: Methanol) auf 85 mg/m³ nicht mit dem Auftreten von schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen.

Aus Sicht des LfU und des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf könnte allerdings ein langfristig angelegtes Emissionsminderungskonzept, das sowohl die Reduzierung des Methanoleintrags über die Bindemittel als auch eine Anpassung der Abgasreinigung beinhaltet, durchaus erfolgversprechend sein. Um dem Emissionsminimierungsgebot der Nummer 5.4.6.3 für organische Stoffe nachzukommen und dem Vorsorgegedanken der TA-Luft Rechnung zu tragen, wird mit diesem Bescheid festgelegt, dass der Grenzwert für Methanol für die Spanplattenfertigungen SP 3 und SP 4 in Höhe von 85 mg/m³ befristet bis 31.12.2023 gilt, und dass die Pfeleiderer Neumarkt GmbH dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. jeweils bis zum

28.02.2022 und 28.02.2023 einen schriftlichen formlosen Bericht über die Emissionsreduzierungsmaßnahmen vorzulegen hat.

Ab dem 01.01.2024 muss ein neuer Grenzwert für organische Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft (Methanol) festgelegt werden. Daher sollten, auf Grundlage der durchgeführten Messungen, seitens der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH ab Mitte 2023 Gespräche mit dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. geführt werden. Der Pfeleiderer Neumarkt GmbH steht es frei erneut einen Antrag auf Festlegung eines abweichenden Emissionsgrenzwertes für Methanol zu stellen. Sollte bis 30.11.2023 kein solcher Antrag beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. eingegangen sein, wird das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. einen Grenzwert auf Grundlage der durchgeführten Messungen bzw. den Vorgaben der TA Luft festlegen.

Die aktuellen Emissionsmessungen an der Emissionsquelle EQ 102 belegen, dass Methanol die Hauptkomponente für die Stoffgruppe organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5 ist und die Ameisensäuregehalte nur eine untergeordnete Rolle spielen. Daher kann zukünftig bei Emissionsmessungen auf die Bestimmung der Einzelkomponente Ameisensäure verzichtet werden.

Die Erteilung dieser Ausnahme verbunden mit der Festlegung der entsprechenden Auflagen erfolgte im pflichtgemäßen Ermessen und ist verhältnismäßig.

Sie ist ausreichend und geeignet, um die Gesundheit der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen, und zugleich auch geeignet, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten sowie auch den technischen Gegebenheiten der Anlage Rechnung zu tragen.

Sie ist weiterhin auch erforderlich, da, wie oben aufgezeigt, aufgrund der technischen Gegebenheiten der Anlage keine alternativen, gleichsam belastenden Maßnahmen zur Einhaltung des Grenzwertes für Methanol ergriffen werden können.

Zudem ist die Erteilung dieser Ausnahme verbunden mit der Festlegung der entsprechenden Auflagen auch angemessen. Die Anforderungen an die Luftreinhaltung können durch den Erlass der nachträglichen Anordnung und ausnahmsweise Festsetzung von Grenzwerten außerhalb der in der TA-Luft festgesetzten Emissionsgrenzwerte aufrechterhalten werden. Dem Schutz der menschlichen Gesundheit wird wie oben ausgeführt Rechnung getragen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind daher mit Erteilung der Ausnahme nicht zu erwarten.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung unter Nr. 5 dieses Bescheides beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Die Gebührenberechnungen erfolgen nach Art. 5 KG, Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses -KVz. Die Entscheidung über die Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.

5. Hinweise:

5.1 Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Auflagen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid nichts Abweichendes ergibt.

5.2 Folgende, in den Auflagen und Nebenbestimmungen geforderten Vorlage- und Nachweispflichten sind zu erfüllen (die Auflagen sind in verkürzter Form wiedergegeben und stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit dar):

| Auflage Nr. | Auflage | Vorlagepflicht |
|-------------|--|---|
| 3.2.7.13 | Durchführung von Emissionsmessungen der EQ 57 im SP 3 für Staub, TVOC und Formaldehyd und | bis spätestens 30.11.2021 und dann wiederkehrend halbjährlich |
| | Methanol | bis spätestens 30.11.2021 und dann wiederkehrend jährlich |
| 3.3.2.6 | Durchführung von Emissionsmessungen für Staub der EQ 105 im SP 4 | bis spätestens 30.11.2021 und dann wiederkehrend jährlich |
| | Durchführung von Emissionsmessungen der EQ 102 im SP 4 für Staub, TVOC und Formaldehyd und | bis spätestens 30.11.2021 und dann wiederkehrend halbjährlich |
| | Methanol | bis spätestens 30.11.2021 und dann wiederkehrend jährlich |

Die im Bescheid verwendeten Abkürzungen bedeuten:

- BayImSchG = Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S 686, BayRS 2129-1-1-U)
- BayVwVfG = Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174)
- BImSchG = Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

| | |
|------------------------|---|
| BVT-Schlussfolgerungen | = Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung (Az.: C(2015) 8062) |
| 4. BImSchV | = Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) |
| IE-Richtlinie | = Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) |
| KG | = Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 (GVBl. S.43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) |
| KVz | = Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) (BayRS 2013-1-2-F) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S.766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. November 2019 (GVBl. S. 640) |
| TA-Luft | = Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) |

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg**

Hausanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

[Unterschrift nicht veröffentlicht]

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat